



AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



Tätigkeitsbericht 2018

Geldspielaufsicht AVW

Inhaltsverzeichnis

1. GESETZLICHER RAHMEN	5
1.1 ZWECK DES GSG	5
1.2 ZUSTÄNDIGKEITEN	5
1.3 AUFGABENBEREICH AVW	5
2. SPIELBANKEN	6
2.1 MARKTENTWICKLUNG	6
2.2 BEWILLIGUNGSGESUCHE	6
2.3 AUFSICHTSTÄTIGKEIT	6
2.4 MELDUNGEN UND GESUCHE.....	7
2.5 BSE, GELDSPIEL- UND AUFSICHTSABGABE	8
2.6 SOZIALSCHUTZ	8
3. ONLINE-GELDSPIELE	9
3.1 MORATORIUM.....	9
4. LOTTERIEN	9
4.1 SWISSLOS.....	9
4.2 LOTTERIEN	9
4.3 TOMBOLA	10
5. WETTEN	10
6. GESCHICKLICHKEITS-GELDSPIELE	10
7. ANFRAGEN	11
8. AMTSHILFE	11
9. ILLEGALES GELDSPIEL	11
10. GELDSPIELREGISTER	12
11. FACHBEIRAT FÜR GELDSPIELE	12
12. BEHÖRDLICHE ZUSAMMENARBEIT	12
12.1 ASD	12
12.2 GREF	12
12.3 TREFFEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN AUFSICHTSBEHÖRDEN.....	12
12.4 EGGS	13
13. MESSEN, SEMINARE	13
13.1 ICE	13
13.2 EASG	13
14. ANHANG	14

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Amt für Soziale Dienste
AVW	Amt für Volkswirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen, Wien
BSE	Bruttospielertrag
Casino Admiral	Casino Admiral Aktiengesellschaft, Ruggell
Casinos Austria	Casinos Austria (Liechtenstein) AG, Schaanwald
Comlot	Interkantonale Lotterie- und Wettkommission, Bern
EASG	European Association for the Study of Gambling
EGGS	Expert Group on Gambling Services
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
FTE	Full Time Equivalent (Vollzeitstellen)
GRAF	Gaming Regulators European Forum
GSA	Geldspielautomat
GSG	Geldspielgesetz vom 30. Juni 2010, LGBl. 2010 Nr. 235, in der geltenden Fassung
IAGR	International Association of Gambling Regulators
ICE	International Casino Exhibition, London
LP	Landespolizei
SPBV	Spielbankenverordnung vom 21. Dezember 2010, LGBl. 2010 Nr. 439, in der geltenden Fassung
STA	Staatsanwaltschaft
SUPRO	Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Prävention

Rundungen

Beträge werden auf den ganzen Franken, Prozente auf zwei Nachkommastellen gerundet. Aufgrund dieser Rundungen können die Totale geringe Differenzen aufweisen.

Bildnachweise

Titelseite: Shutterstock

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Meldungen und Gesuche	7
Abb. 2: BSE, Geldspiel- und Aufsichtsabgabe	8
Abb. 3: Reingewinnanteil Swisslos	9
Abb. 4: Bewilligungen Lotterien	10
Abb. 5: Tombolameldungen	10
Abb. 6: Anfragen.....	11
Abb. 7: Anzeigen illegales Geldspiel.....	11

1. Gesetzlicher Rahmen

1.1 Zweck des GSG

Vorrangiger Zweck des GSG ist es, einen sicheren, korrekten und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten, Geldwäsche, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sowie andere Kriminalität zu verhindern und den sozialschädlichen Auswirkungen des Geldspiels vorzubeugen.¹

In diesem Rahmen soll das GSG zudem dem Staat Einnahmen verschaffen.²

1.2 Zuständigkeiten

Die Aufsicht und der Vollzug des GSG obliegen der Regierung und dem AVW, für die Aufsicht betreffend die Sorgfaltspflichten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz ist die FMA zuständig³. Die Regierung erlässt per Verordnung die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Im AVW ist die Abteilung Standortförderung mit der Geldspielaufsicht betraut.

Den externen Revisionsstellen der Anbieter obliegt u.a. auch die Überprüfung der Risiken, der finanziellen Lage und der internen Organisation der Spielbank.

1.3 Aufgabenbereich AVW

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Zwecke obliegt den Spielbanken. Das AVW überprüft im Rahmen der Bewilligungserteilung und seiner laufenden Aufsichtstätigkeit, ob die Spielbanken über funktionierende interne Kontroll- und Überwachungssysteme verfügen. Diese Überprüfung erfolgt auf zwei Ebenen: Die Geldspielaufsicht im AVW verarbeitet ei-

nerseits die zahlreichen Informationen, Meldungen und Gesuche, die ihr von den Spielbanken, gestützt auf die rechtlichen Vorgaben, übermittelt werden. Andererseits nimmt sie Inspektionen vor Ort vor, bei welchen sie die Tauglichkeit der genannten Kontroll- und Überwachungssysteme überprüft.

Die Aufsichtstätigkeit des AVW fusst auf einem risikobasierten Ansatz und zielt demnach primär darauf ab, dass die Spielbanken

- den Bruttospielertrag korrekt berechnen;
- die Spielbankenabgabe korrekt abliefern;
- ihre Reporting-Pflichten korrekt erfüllen;
- das Sozialkonzept wirksam und frei von Reputationsdefiziten umsetzen;
- ein effizientes Risikomanagement mit entsprechenden Kontrollsystemen unterhalten;
- genügend Eigenmittel halten;
- ihre interne Organisation angemessen ausgestalten.

Zur Beherrschung der Risiken durch die Spielbank sind folgende Elemente von besonderer Bedeutung, welche bei den Prüfungen besonders berücksichtigt werden:

- Interne Kontrollsysteme IKS (v.a. Prozesse Finanz- und Rechnungswesen);
- Business Continuity Management, Datensicherheit bei Störung des IT-Systems;
- Kundenschutz: Sicherheit und Transparenz des Spielangebots, Gewährleistung der Auszahlung von Jackpotgewinnen;
- unabhängige Einschätzung der Risikolage der Spielbank durch die Revisionsstelle;
- Abhängigkeiten / Outsourcing .

¹ Art. 2 Abs. 1 GSG.

² Art. 2 Abs. 2 GSG.

³ Art. 76 f. GSG.

2. Spielbanken

2.1 Marktentwicklung

Beide Spielbanken konnten ihren BSE im Berichtsjahr deutlich auf insgesamt CHF 53.6 Mio. steigern.

Die Gründe für das rasche Wachstum sind vielseitig: Beide Spielbanken konnten Spieler von Bad Ragaz, St. Gallen und Bregenz für sich gewinnen; das fehlende Rauchverbot und die unternehmerfreundliche Gesetzgebung, die das Angebot der technisch modernsten GSA ermöglicht, trugen ebenfalls zum Erfolg bei. Marktumfragen der Spielbanken ergaben zudem, dass das Einzugsgebiet für die Spielbanken in Liechtenstein deutlich grösser als erwartet ist.

Mit den Angebotserweiterungen beider Spielbanken, insbesondere mit der Eröffnung des Kokon II des Casino Admiral am 4. Dezember 2018, wuchs das Spielangebot um das Doppelte und der Personalbestand um die Hälfte.

2.2 Bewilligungsgesuche

Im Oktober 2018 stellten Initianten ihr Projekt für eine Spielbank in Schaan vor.

Im Dezember 2018 wurde das AVW über ein Spielbankenprojekt in Balzers informiert.

Im Berichtsjahr wurden keine Gesuche um Erteilung einer Spielbankenbewilligung beim AVW eingereicht.

2.3 Aufsichtstätigkeit

AVW und FMA pflegen einen regelmässigen Informationsaustausch; die Inspektionen werden jährlich gemeinsam terminiert und teilweise gemeinsam durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit der FMA funktionierte auch im Berichtsjahr sehr gut.

Die Spielbanken nahmen mehr als 200 Anpassungen an ihren QMS-Prozessen vor, die vom AVW geprüft wurden und teilweise einer Genehmigung bedurften.

Die Inspektionsschwerpunkte lagen im Berichtsjahr auf der Überprüfung der Prozesse zur Umsetzung der Sozialkonzepte und der internen Organisation einschliesslich der Führung der Mitarbeiterdossiers. Das AVW führte bei beiden Spielbanken jeweils zwei Inspektionen durch. Die Resultate der Prüfungen zur Umsetzung der Sozialkonzepte waren grundsätzlich positiv. Es wurden Empfehlungen ausgesprochen. Im Bereich der Mitarbeiterdossiers mussten teilweise Nachdokumentationen angeordnet werden, welche ausnahmslos innert der gesetzten Frist erfolgten.

Ein Kunde beschwerte sich über angebliche Mängel in den Spielbanken. Das AVW prüfte die vorgebrachten Mängel, sie erwiesen sich als unbegründet.

Sozialschutz erfolgt in einem ersten Schritt durch Bereitstellen von Informationen. Das AVW hat im Juni 2018 mit Einverständnis von SOS Spielsucht und dem Zentrum für Spielsucht und andere Verhaltenssuchte (RADIX), Zürich, deren Internetseiten auf der Internetseite des AVW verlinkt.

Am 30. August 2018 fand eine Besprechung mit der Zertifizierungsstelle GLI statt. Gesprächsthemen waren die Vorstellung des Compliance Teams und deren Angebote für Aufsichtsbehörden, die Anforderungen an ein FL-spezifisches Zertifizierungsprotokoll, diverse prüftechnische Anforderungen sowie die Angebote im Bereich Online-Geldspiel.

Spielbanken sind verpflichtet, die Veränderungen im Spielangebot (siehe 2.4) durch eine Zertifizierungsstelle überprüfen zu lassen, um einen sicheren, ordnungsgemässen und transparenten Spielbetrieb nach Art. 2 GSG zu gewährleisten. Die nachgelagerte Besprechung der Prüfberichte zwischen AVW und Zertifizierungsstellen unterstützt die Gewährleistung des Gesetzeszwecks.

Die Finanzaufsicht wird nicht allein durch Regierung und AVW vorgenommen; vielmehr überträgt das Gesetz den externen Revisionsstellen der Anbieter die Funktion eines Hilfsorgans der Aufsichtsbehörden. Ihnen obliegt namentlich auch die Überprüfung der Risiken, der finanziellen Lage und der internen Organisation der Spielbank.⁴

Am 18. September 2018 fand ein Austausch zwischen Vertretern des AVW, der FMA und der Revisionsgesellschaften statt. Neben der Geschäftstätigkeit der Spielbanken wurden die erläuternden Berichte der Revisionsgesellschaften diskutiert. Für das Geschäftsjahr 2018 erteilte das AVW u.a. den Auftrag, die Einhaltung der relevanten Prozesse im Bereich der Tischspiele zu prüfen.

Im November 2018 legten AVW und FMA die Aufsichtsschwerpunkte 2019 und deren Terminierung fest.

Im Zuge der Neueröffnung des Kokon II durch das Casino Admiral kontrollierten das AVW und die FMA im November und Dezember 2018 das Kameraüberwachungssystem.

Das Kameraüberwachungssystem des Kokon I wurde nach dessen Umbau im Dezember 2018 durch das AVW und FMA kontrolliert. Keine dieser Kontrollen gab Anlass für Beanstandungen.

2.4 Meldungen und Gesuche

Die Spielbanken müssen dem AVW alle wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen melden.⁵

Das AVW prüfte und genehmigte Änderungen in der Eigentümerstruktur sowie mehrere Wechsel im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung. Die Inbetriebnahme des Kokon II durch das Casino Admiral im Dezember 2018 bedurfte einer Änderung der am 7. August 2017 erteilten Spielbankbewilligung.

Spielbanken diversifizieren laufend ihr Spielangebot und versuchen so, mehr Attraktivität zu schaffen. Die Gesuche umfassten Softwareupdates, Änderungen des Spielangebots und der Kameraüberwachung, Vertragsänderungen sowie die Abgabe von Gratispielmarken.

Das AVW hatte im Berichtsjahr insgesamt siebenunddreissig Meldungen und Gesuche zu prüfen.

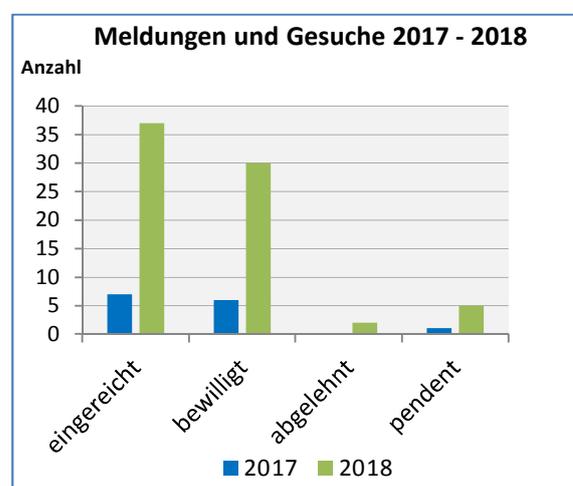


Abb. 1: Meldungen und Gesuche

Die Spielbanken haben für die Behandlung ihrer Meldungen und Gesuche eine Gebühr zu entrichten. Im Berichtsjahr 2018 wurden Gebühren in der Höhe von CHF 31'252 erhoben.

⁴ BuA Nr. 3/2010, S. 106.

⁵ Art. 16 GSG.

2.5 BSE, Geldspiel- und Aufsichtsabgabe

Die Spielbanken reichen dem AVW monatlich eine Abrechnung über den im betreffenden Monat erzielten BSE ein. Auf Basis der Quartalsabgabeerklärungen erhebt das AVW eine Akontozahlung für die zu leistende Geldspielabgabe.

Im Dezember 2018 meldete eine Spielbank die zu hohe Auszahlungsquote eines GSA. Allfällige BSE-Korrekturen werden im Berichtsjahr 2019 berücksichtigt.

Im Berichtsjahr erzielten die Spielbanken einen BSE von rund CHF 53.5 Mio. Das AVW erhob eine Geldspielabgabe von rund CHF 19.3 Mio.

Die Spielbanken haben eine jährliche Aufsichtsabgabe zu leisten; sie beträgt 2% vom BSE, mindestens aber CHF 50'000 und höchstens CHF 300'000. Im Berichtsjahr erhob das AVW Aufsichtsabgaben von insgesamt CHF 600'000.

Abgaben 2018

Spielbank	BSE [CHF]	Abgabesatz [%]	Geldspielabgabe [CHF]	Aufsichtsabgabe [CHF]	Abgabe total [CHF]
Casino Admiral	34'828'345	37.03 %	12'896'338	300'000	13'196'338
Casinos Austria	18'659'662	34.45 %	6'428'865	300'000	6'728'865
Total	53'488'007	35.74 %	19'325'203	600'000	19'925'203

Abb. 2: BSE, Geldspiel- und Aufsichtsabgabe

2.6 Sozialschutz

Das GSG verpflichtet die Spielbanken zum Unterhalt eines wirksamen Sozialkonzepts, um den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorzubeugen oder diese zu beheben. Die Spielbanken sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmung oder aufgrund Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie überschuldet sind oder ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen.

Die für das Sozialkonzept verantwortlichen Personen müssen eine Grundausbildung und jährliche Weiterbildungskurse absolvieren. Sämtliche Änderungen des Sozialkonzepts müssen dem AVW gemeldet und von diesem bewilligt werden.

Das AVW kontrolliert, teils unter Beizug eines Fachexperten, die Einhaltung der sozialkonzeptrelevanten Prozesse, die Nachweise für die Aus- und Weiterbildungen und prüft die Früherkennungs- und Sperrdossiers auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben des Sozialkonzepts.

Das AVW begrüsst die Absicht der Spielbanken, die mit den Spielern vereinbarten Besuchsvereinbarungen gegenseitig abzustimmen und einheitlich umzusetzen.

Im Dezember 2018 fand ein Austausch mit der SUPRO, einer Einrichtung der Stiftung Maria Ebene, die von beiden Spielbanken mit der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter beauftragt ist, statt.

Per 31.12.2018 haben die beiden Spielbanken insgesamt 940 Personen gesperrt.

3. Online-Geldspiele

3.1 Moratorium

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2016 beschlossen, die Behandlung von Anträgen betreffend Konzessionen von Online-Geldspielen bis Ende 2019 auszusetzen.

sionen von Online-Geldspielen bis Ende 2019 auszusetzen.

4. Lotterien

4.1 Swisslos

Zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Interkantonalen Landeslotterie (Swisslos) besteht ein Vertrag vom 1./5. April 1940 / 5. Juli 1968 über die Durchführung der Interkantonalen Landes-Lotterie im Fürstentum Liechtenstein. In diesem Vertrag erteilte die Regierung die Bewilligung zur Durchführung der von Swisslos ausgegebenen Lotterien. Aufgrund dieses Vertrages bietet Swisslos ihre Spiele auch in Liechtenstein an und Liechtenstein erhält im Gegenzug den gleichen Reingewinnanteil wie die beteiligten schweizerischen Kantone.

Mit Erlass des GSG wurde die Tätigkeit von Swisslos in Liechtenstein nach wie vor durch das schweizerische Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten reguliert⁶. Diese Rechtslage blieb durch die Revision des GSG von 2016 unverändert.

2/3 des jährlichen Gewinnanteils werden per Finanzgesetz der Kulturstiftung zugeteilt, 1/3 der ordentlichen Rechnung.

Für das Betriebsjahr 2018 zahlte Swisslos Liechtenstein einen Gewinnanteil von CHF 1'980'950 aus, dies entspricht gegenüber 2017 einer Abnahme von CHF 39'281 (-1.94%).

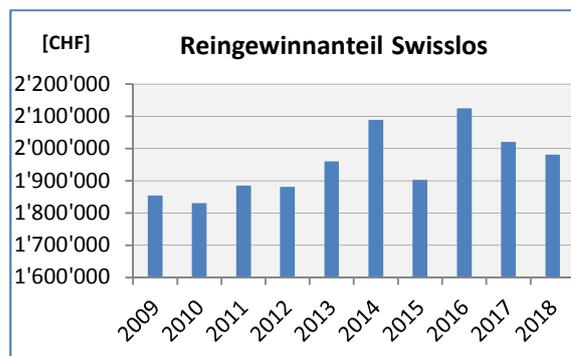


Abb. 3: Reingewinnanteil Swisslos

4.2 Lotterien

Das GSG sieht zwei Kategorien von Veranstaltern von Lotterien vor: Grossveranstalter, die Einsätze von CHF 100'000 und mehr pro Jahr generieren und Kleinveranstalter.

Für Grossveranstalter sieht das GSG ein duales Bewilligungssystem vor, indem der Veranstalter einerseits eine Veranstalterbewilligung der Regierung benötigt und andererseits für jedes einzelne Spiel eine Spielbewilligung des AVW. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Veranstalterbewilligung.

Für Kleinveranstalter erteilt das AVW eine kombinierte Veranstalter- und Spielbewilligung. Kleinveranstalter, die Einsätze von weniger als CHF 25'000 pro Jahr generieren, die die Reingewinne für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwenden und einen erheblichen Teil der Gewinne unentgeltlich zur Verfügung gestellt erhalten, unterstehen lediglich einer Meldepflicht.

⁶ Art. 1 Abs. 4 GSG.

Die kombinierte Veranstalter- und Spielbewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt.

Im Berichtsjahr wurde eine Bewilligung erteilt.

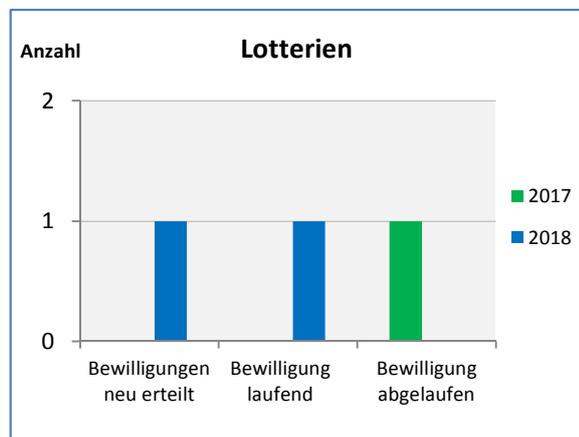


Abb. 4: Bewilligungen Lotterien

4.3 Tombola

Für die in Liechtenstein beliebten Vereinstombolas gelten besondere erleichterte Anforderungen. Tombolas unterliegen lediglich einer Meldepflicht. Im Berichtsjahr wurden sechs Vereinstombolas gemeldet.

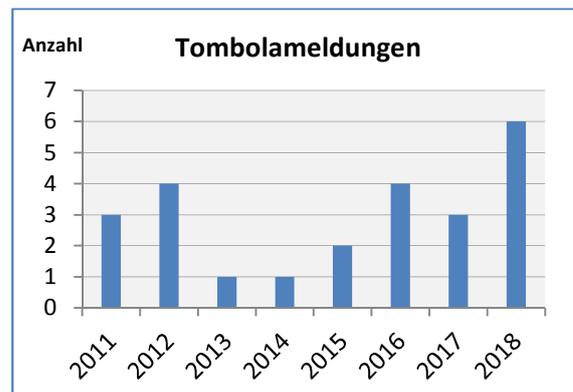


Abb. 5: Tombolameldungen

5. Wetten

Für die gewerbsmässige und öffentliche Durchführung von Wetten sieht das Geldspielgesetz ein duales Bewilligungssystem vor, in dem der Veranstalter einerseits eine Veranstalterbewilligung der Regierung benötigt und andererseits für jedes einzelne Spiel eine Spielbewilligung des Amtes für Volkswirtschaft.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Veranstalterbewilligung.

Im Berichtsjahr wurde keine Veranstalterbewilligung angesucht.

6. Geschicklichkeits-Geldspiele

Die Veranstaltungen gewerbsmässiger oder öffentlicher Geschicklichkeits-Geldspiele müssen dem AVW vorgängig gemeldet werden.

Im Berichtsjahr wurde dem AVW kein Geschicklichkeits-Geldspiel gemeldet.

7. Anfragen

Das AVW ist zuständig für die Behandlung aller Anfragen zum Geldspiel. Die Anfragen betrafen u.a. die Beurteilung von geplanten Geschicklichkeitsspielen und von Verlosungen. Die Zahl der Anfragen betreffend Zulassung von Pokerturnieren und Online-Geldspielen (insbesondere Sportwetten) nahm im Berichtsjahr erneut deutlich zu.

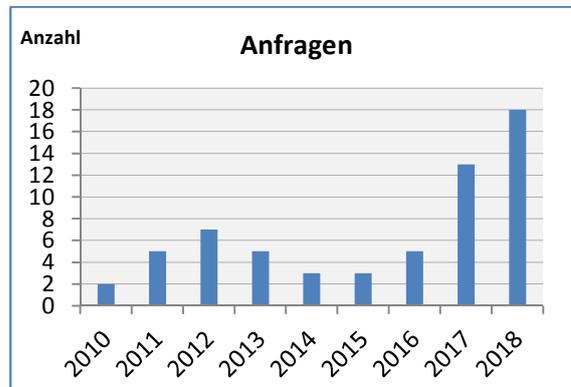


Abb. 6: Anfragen

8. Amtshilfe

Das AVW hat im Berichtsjahr ein Ansuchen einer ausländischen Aufsichtsbehörde und zwei Ersuchen der LP auf Beurteilung der

Zulässigkeit von Geldspielautomaten im Zuge von Hausdurchsuchungen erhalten.

9. Illegales Geldspiel

Die Kompetenzen bei Verstößen gegen Bestimmungen des GSG sind zwischen dem AVW, dem LG und der Regierung aufgeteilt. Das AVW ist zuständig für die verwaltungsrechtlichen Massnahmen nach Art. 84 GSG und das LG zur Bestrafung nach Art. 88 GSG für Vergehen, die Regierung für Übertretungen nach Art. 89 GSG. Anzeigen in Strafsachen erfolgen an die STA. Die LP unterstützt das AVW bei der Sachverhaltsermittlung im verwaltungsrechtlichen Verfahren.

Im Berichtsjahr gingen beim AVW drei Anzeigen wegen des Verdachts auf illegales Geldspiel, konkret Poker und Sportwetten, ein.

Alle gemeldeten illegalen Geldspiele wurden in gastgewerblichen Betrieben angeboten.

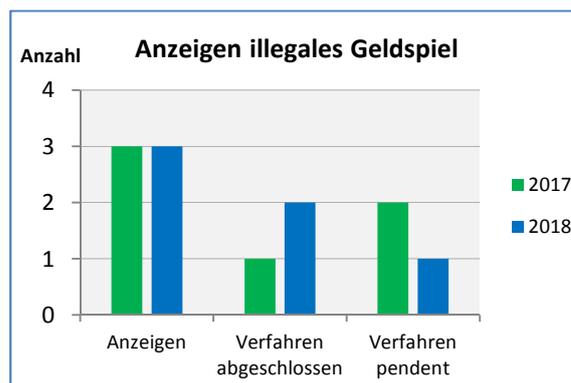


Abb. 7: Anzeigen illegales Geldspiel

10. Geldspielregister

Das AVW führt gemäss Art. 83a Abs. 1 GSG ein öffentlich zugängliches Register über die zugelassenen Betreiber von Geldspielen.

Das Register wird laufend aktualisiert und kann über die Internetseite des AVW abgerufen werden.

11. Fachbeirat für Geldspiele

Die Regierung hat einen Fachbeirat für Geldspiele als ständige beratende Kommission eingerichtet. Der Fachbeirat besteht aus aktuell vier Mitgliedern, welche die Bereiche Glücksspielrecht, Betrieb von Geldspielen und Suchtfragen fachkundig abdecken.

Gemäss Art. 80 GSG steht der Fachbeirat der Regierung, dem AVW und der FMA bei allen fachlichen und strategischen Fragen des Geldspielwesens zur Seite.

Der Fachbeirat für Geldspiele setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Dr. George Häberling, Rechtsanwalt, Zug, Vorsitzender
- Martin Sychold, Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne
- Manuel Richard, Direktor Lotterie- und Wettkommission Comlot, Bern
- Dr. med. Andreas Canziani, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, Zürich

Das AVW fungiert als Geschäftsstelle des Fachbeirats für Geldspiele.

Im Berichtsjahr fand keine Sitzung des Fachbeirats statt. Die Experten wurden vom AVW nach Bedarf zu Aufsichtsfragen konsultiert und eingebunden.

12. Behördliche Zusammenarbeit

12.1 ASD

Am 7. Juni 2018 fand auf Einladung des ASD eine Besprechung zum Thema Sozialschutz/Prävention statt.

Hauptthema der Jahreskonferenz war „Blurred Lines – See the trends coming“ und handelte von Elementen aus Unterhaltungsspielen wie z.B. Lootboxes und deren Abgrenzung zum Geldspiel.

12.2 GREF

Aufgrund der angekündigten Nichtverlängerung des Mandats für die EGGG (12.4) nahm ein Vertreter des AVW an der GREF-Jahreskonferenz im Juni des Berichtsjahrs in Prag teil. Die Teilnahme an Jahreskonferenzen und Arbeitsgruppensitzungen ist nach dem Ablauf des Mandats der EGGG (siehe 12.4) die einzige Möglichkeit, sich im Bereich der Geldspielaufsicht auf europäischer Ebene auszutauschen.

12.3 Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden

Auf Einladung des BMF nahmen Vertreter des AVW, der FMA, Deutschlands (Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Bremen und Schleswig-Holstein), der Schweiz (ESBK und Comlot) und Österreichs vom 29. bis 30. November 2018 am „Treffen der deutschsprachigen Glücksspielaufsicht“ in Wien teil. Die Teilnehmer tauschten Informationen zu den nationalen Geldspielmärkten,

zu Zweitlotterien und aktuellen Entwicklungen der Geldspielregulierung aus. Österreich stellte im Hinblick auf die Umsetzung der 5. Geldwäschereirichtlinie Strategie- und Risikoanalysen sowie das Wirtschaftliche Eigentümer Register (WiEReg) vor. Die Teilnehmer vereinbarten die jährliche Fortsetzung dieses Behördenaustauschs.

12.4 EGGG

Nachdem die EU-Kommission im Dezember 2017 mitgeteilt hatte, dass sie alle Ver-

tragsverletzungsverfahren gegen den Glücksspielsektor und die Behandlung diesbezüglicher Beschwerden einstelle, wurde das per Ende 2018 auslaufende Mandat für die EGGG nicht verlängert. Die letzte Sitzung der EGGG fand am 7. Dezember 2018 in Brüssel statt. Nach einem Rückblick auf den Aktionsplan der EU-Kommission wurden die Zwischenresultate der mit der Ausarbeitung einer Studie beauftragten Queen Mary Universität London vorgestellt.

13. Messen, Seminare

13.1 ICE

Die jährlich stattfindende Geldspielmesse bietet Gelegenheit zum direkten Austausch mit Herstellern von Geldspielautomaten, Tischspielen und zahlreichen Zulieferfirmen. Vertreter des AVW und der LP besprachen mit mehreren Herstellern Neuentwicklungen von Sicherheitssystemen, tauschten sich mit Zertifizierungsstellen aus und informierten sich über das wachsende Angebot im Bereich der Online-Geldspiele.

13.2 EASG

Auf Empfehlung des BMF nahm ein Vertreter des AVW im September 2018 an der „European Conference on Gambling Studies and Policy Issues“ der EASG teil. An dieser zweijährlich stattfindenden Konferenz tauschten sich Wissenschaftler, Wirtschaftsvertreter, Vertreter von Aufsichts- und Sozialbehörden zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte des Geldspiels, dem Stand der Forschung im Bereich Sozialschutz, Spielerschutzmassnahmen und Regulierungen aus. Auffallend war, welche hohen Stellenwert die Forschung zum Thema Spielsucht im angelsächsischen Raum und Nordeuropa genießt.

14. Anhang

Angaben zu den Spielbanken per 31. Dezember 2018:

Casino Admiral Aktiengesellschaft

Eigentümerstruktur	66 % ACE Casino Holding AG Aargauerstrasse 180, 8048 Zürich 34 % Grand Resort Bad Ragaz AG Pfäferserstrasse 8, 7310 Bad Ragaz
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF 10 Mio.
Betriebsaufnahme	9. August 2017
Spielangebot	15 Spieltische 251 Geldspielautomaten 4 Rouletteautomaten
Bruttospielertrag (BSE)	CHF 34'828'345
Tronc	CHF 1'170'634
Geldspielabgabe	CHF 12'896'338
Aufsichtsabgabe	CHF 300'000
Mitarbeiterbestand	104.0 FTE

Casinos Austria (Liechtenstein) AG

Eigentümerstruktur	100 % Casinos Austria (Swiss) AG c/o Moore Stephens Luzern AG Obergrundstrasse 61 6003 Luzern
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF 5 Mio.
Betriebsaufnahme	13. Oktober 2017
Spielangebot	8 Spieltische 111 Geldspielautomaten 2 Rouletteautomaten
Bruttospielertrag (BSE)	CHF 18'659'662
Tronc	CHF 879'275
Geldspielabgabe	CHF 6'428'865
Aufsichtsabgabe	CHF 300'000
Mitarbeiterbestand	63.7 FTE